

# Allgemeine Lieferbedingungen der Firma VA-TEC GmbH & Co KG

## Stand 05/2006

### I. Angebot und Bestellungen

1. Unsere Geschäftsbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
3. Im Hinblick auf die am 1.1.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform lässt sich nicht ausschließen, dass kurzfristig Änderungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen notwendig werden. Deshalb gilt jeweils für Lieferungen die aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen, welche unter [www.va-tec.de](http://www.va-tec.de) über Internet abrufbar sind. Auf Wunsch des Kunden sind wir auch bereit, ihm die jeweils aktuelle Fassung unserer Lieferbedingungen zu übersenden.
4. Unsere Angebote sind unverbindlich. Abbildungen, Maßangaben, Gewichte usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns für verbindlich erklärt werden.
5. Der Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Waren zustande.
6. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### II. Lieferung

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
2. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten. Sofern wir Lieferfristen schuldhaft nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist von 18 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzugs gegen uns sind ausgeschlossen.
3. Teillieferungen sind uns gestattet, sofern sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.
2. Rechnungen sind zahlbar:
  1. innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2% Eiskonto.
  2. ab 9. bis 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.
3. Die allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten nur für den Fall, dass unsere Kreditversicherung Deckung erteilt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Ware nur gegen Vorkasse bzw. unwiderruflichen Akkreditiv zahlbar gestellt in Deutschland geliefert werden.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldkosten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
5. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift bei unserer Bank als Tag der Abfertigung der Zahlung.
6. Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets vor den barzahlenden Diskontbankspesen hereingenommen.
7. Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden bei uns oder einem Dritten zu Protest, dann können wir sofort unsere Gesamtforderung fälligstellen. Zu einer weiteren Belieferung sind wir in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderungen verpflichtet, ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, so können wir nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Die Zurückbehaltung ist nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis zulässig.
4. Wir berechnen als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, welche wir unserer Bank zu zahlen haben. Es bleibt uns freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

### IV. Transport und Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Versandkosten trägt der Kunde. Die Lieferung erfolgt unversichert.
2. Die Wahl der Versandart wird von uns nach bestem Wissen, jedoch ohne Eingehung einer Verbindlichkeit, bestimmt, wenn keine besonderen Anweisungen des Kunden vorliegen.
3. Verpackungskosten sind stets vom Kunden zu tragen.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldoziehung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Werden die gelieferten Waren vom Kunden oder einem Dritten zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Kunden gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt dieser schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Die Abtretung der Forderungen soll

vorläufig eine stille sein, wobei wir uns jederzeit einen Widerruf vorbehalten.

4. Wir ermächtigen den Kunden zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Der Kunde hat auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.
5. Sofern wir ausnahmsweise einem Scheck-, Wechselverfahren zustimmen, geht der Eigentumsvorbehalt in sämtlichen Stufen erst dann unter, wenn der Kunde sämtlichen Wechselverbindlichkeiten nachgekommen ist.
6. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht vom Kunden veräußerten Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Der Wert der Sicherheit bemisst sich beim einfachen Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 1 nach unseren jeweiligen Rechnungsbeträgen, beim verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 2 bis 4 nach den Rechnungsbeträgen des Kunden. Ist die be- oder weiterverarbeitete Sache nicht in Rechnung gestellt worden, verbleibt es bei unseren Rechnungsbeträgen. Der Wert unserer gesicherten Forderungen und der Wert der Vorbehaltsware richtet sich nach unseren Rechnungsbeträgen.
7. Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.
8. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Vorbehaltsvermögen an der Ware auch die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

### VI. Sachmängelhaftung

1. Fordert der Kunde vor der Bestellung Muster an und bestellt er anschließend nach diesen Mustern, so ist von einem Kauf nach Probe gemäß § 495 BGB auszugehen. Der Käufer ist verpflichtet zu prüfen, ob sich die von uns versandten Muster für seine Zwecke eignen. Gegebenenfalls hat der Kunde mit den Mustern Tests durchzuführen.
2. Soweit unsere Waren Fabrikationsfehler aufweisen, werden wir nach unserer Wahl diese beheben oder Ersatz liefern.
3. Reklamationen von Fabrikationsfehlern, Mengenfehlern oder Falschliefereien, die erkennbar sind, sind nur dann möglich, wenn der Kunde die Mängelrüge spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware erhebt. Erkennbar mangelhafte Ware darf der Kunde nicht verarbeiten.
4. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, von uns die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert wird, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
5. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht und kein Schadensersatzrecht zu. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichfalls nicht zum Rücktritt berechtigt.
7. Das Recht des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür bestehen, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werks. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
8. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

### VII. Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Schäden am Liefergegenstand oder sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine sog. verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt haben. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
2. Außerdem gilt die Haftungsfreizeichnung nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der Ziff. 7, Sätze 3 und 5 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Ziff. 7 nicht verbunden.

### VIII. Schlussbestimmungen

1. Zusicherungen und Garantien werden von uns nicht gemacht. Absprachen mit unseren Vertretern und Außendienstmitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Die Bestätigung ergeht schriftlich.
2. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns darf der Käufer nicht abtreten.
3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen aus der Rechtsbeziehung der Parteien ist Wertheim.
4. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird, wenn der Kunde Kaufmann ist oder seinen gewöhnlichen oder allgemeinen Wohnsitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, die örtliche und international ausschließliche Zuständigkeit des für unseren Sitz zuständigen Gerichts vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
5. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet Deutsches Recht Anwendung, jedoch unier Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
6. Soweit Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.